



Wesonig + Partner  
Steuerberatung GmbH  
zH Herrn Mag. Johannes Kandlhofer  
Birkfelder Straße 25  
8160 Weiz

Steuerberater + Partner

Johannes Kandlhofer  
Jürgen Ritter  
Rainer Trinkl  
Ulrike Schickhofer

Steuerberater

Irmgard Kienreich (Prokurist)  
Bettina Raith  
Gabriele Putz  
Daniela Walser  
Daniela Trinkl

26.03.2020  
Mag. Ka/We

***BranchenInfo: Corona-Virus -  
Auswirkungen auf die Land- und Forstwirtschaft  
(Stand 16.03.2020)***

Sehr geehrter Herr Mag. Kandlhofer,

**die für die Bevölkerung geltenden Vorschriften sind auch für jede landwirtschaftliche Betriebsführerin und jeden landwirtschaftlichen Betriebsführer maßgebend.**

Die Maßnahmen der Bundesregierung zielen hauptsächlich darauf ab, die Ausbreitungsgeschwindigkeit des Virus zu verlangsamen, damit das Gesundheitssystem möglichst gut mit den steigenden Infektionszahlen umgehen kann. Deshalb sind die für die Bevölkerung geltenden Vorschriften selbstverständlich auch für jede landwirtschaftliche Betriebsführerin und jeden landwirtschaftlichen Betriebsführer maßgebend.

Es soll anhand der nachstehenden Fragen und Antworten ein kurzer Überblick für Land- und Forstwirte geschaffen werden. Nähere Informationen finden Sie unter: <https://www.bmlrt.gv.at/land/produktion-maerkte/coronavirus-landwirtschaft.html>

**Wie wirkt sich die Ausgangssperre bzw. das Verbot von Versammlungen von mehr als fünf Personen auf landwirtschaftliche Betriebe aus? Kann man nach wie vor Feldarbeit machen?**

Die Ausgangssperren und das Verbot von Versammlungen von mehr als fünf Personen beziehen sich nicht auf landwirtschaftliche Betriebe, da sie als kritische, systemerhaltende Infrastruktur gelten. Das heißt, landwirtschaftliche Betriebe können ihrer Tätigkeit möglichst uneingeschränkt nachgehen. So ist auch die Feldarbeit nach wie vor möglich. Hygienemaßnahmen sind allerdings zwingend einzuhalten.

**Können Tierversteigerungen abgehalten werden? Dürfen landwirtschaftliche Tiere noch verkauft werden?**

Landwirtschaftliche Nutztiere können weiterhin verkauft werden. So sind unter Einhaltung von strengen Verhaltensregeln und hohen Hygieneauflagen Tierversteigerungen und die



Steuerberater + Partner

Johannes Kandlhofer  
Jürgen Ritter  
Rainer Trinkl  
Ulrike Schickhofer

Steuerberater

Irmgard Kienreich (Prokurist)  
Bettina Raith  
Gabriele Putz  
Daniela Walser  
Daniela Trinkl

Vermarktung über Sammelstellen weiterhin möglich. Eine umfassende Information stellt die Zentrale Arbeitsgemeinschaft Österreichischer Rinderzüchter (ZAR) auf ihrer Website zur Verfügung. Für den Agrarhandel gelten die aktuellen Schließungen nicht - so sind auch Schlachttierversteigerungen laut der Verordnung des Gesundheitsministeriums von den Schließungen nicht betroffen.

### **Dürfen Forstarbeiten durchgeführt werden?**

Zwingend notwendige Arbeiten in der Forstwirtschaft sind zulässig. Grundsätzlich müssen die Hygienebestimmungen auch bei der Waldarbeit eingehalten werden. Die Tätigkeiten sollten auf unbedingt notwendige Vorbeuge- und Bekämpfungsmaßnahmen gegen die Ausbreitung des Borkenkäfers reduziert werden. Wenn eine Abfuhr von Borkenkäferholz nicht möglich ist, sind phytosanitäre Maßnahmen zu treffen (z.B. Nasslagerung). Ebenso sind zwingend notwendige Pflege- und Wiederbewaldungsmaßnahmen möglich.

### **Sind von der Schließung der Geschäfte auch Lagerhäuser bzw. der Agrarhandel (Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, sonstige Betriebsmittel etc.) betroffen?**

Die aktuellen Schließungen gelten nicht für den Agrarhandel. Dazu zählen Lagerhäuser, Gartenbaubetriebe, Produzenten von Pflanzensetzlingen, Schlachttierversteigerungen und Landesproduktenhandel mit Saatgut, Futter- und Düngemittel.

### **Wichtige Klarstellungen**

Die **Ausgangsbeschränkungen** und das **Verbot von Versammlungen von mehr als fünf Personen** gelten **nicht für landwirtschaftliche Betriebe**, da sie zur kritischen, systemerhaltenden Infrastruktur zählen. Das bedeutet, landwirtschaftliche Betriebe können ihrer Tätigkeit möglichst uneingeschränkt nachgehen. So ist Feldarbeit nach wie vor möglich.

**Diese Regelung stellt keinen "Freifahrtschein" dar!** Landwirtschaftliche Betriebe sollten sich auf unbedingt notwendige Arbeiten zur Sicherung der Lebensmittelproduktion beschränken. Vor allem Arbeiten mit erhöhtem Unfallrisiko, wie zum Beispiel nicht zwingend erforderliche Forstätigkeiten, sind zu unterlassen.

Für Ihre Fragen stehen wir sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

*Ihr Team Land- und Forstwirtschaft*

Wesonig+Partner  
Steuerberatung GmbH